



AMTSBLATT

DER STADT JENA • 40/26

37. Jahrgang

8. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Richtlinie zum JENABONUS

254

Beschlüsse des Stadtrates

255

Anwendung § 26 ThürEBV für den Jahresabschluss 2025 des Optimierten Regiebetriebs Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation (KIT)	255
Feststellung des Jahresabschlusses der JenA4 GmbH für das Jahr 2025/Wahl des Abschlussprüfers 2026	255

Öffentliche Bekanntmachungen

256

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz	256
--	-----

Öffentliche Ausschreibungen

256

Berthold-Delbrück-Straße und Buswendeanlage (BWA) Schlegelsberg	256
---	-----

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite <https://rathaus.jena.de/de/amtsblatt> bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena, kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich, je Seite s/w bis DIN A4 0,50 € gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena. Je ein Ausdruck des Amtsblattes wird im Bürgerservice und in der Ernst-Abbe-Bücherei ausgelegt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Redaktionsschluss: 2. Oktober 2026 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 9. Oktober 2026)

Richtlinie zum JENABONUS

§ 1 Zweck

Die Stadt Jena gewährt Bürgerinnen und Bürgern der Stadt mit geringem Einkommen eine finanzielle Entlastung unter anderem beim Besuch von kulturellen Einrichtungen und Sporteinrichtungen und bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die VMT-Tarifzone Jena (30). Sie stellt hierfür den JENABONUS aus.

§ 2 Geltungsbereich

Der JENABONUS ist nur für Einwohnende mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Jena gültig.

§ 3 Begünstigte Personen

Begünstigte sind solche Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege);
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie die nichterwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen;
- Leistungsberechtigte nach dem SGB XIV;
- Beziehende eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sowie im Haushalt lebende Kinder;
- Altersrentnerinnen und -rentner mit Anspruch auf Wohngeld;
- Erwerbunfähigkeitsrentnerinnen und -rentner mit Anspruch auf Wohngeld;
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- Schülerinnen und Schüler, die BAföG erhalten;
- Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

§ 4 Leistungen

- (1) Leistungsumfang
Inhabende des JENABONUS haben Anspruch auf Ermäßigung in allen städtischen Hallen- und Freibädern, Museen, im Volkshaus (außer Gastspielveranstaltungen), der Ernst-Abbe-Bücherei, der Kulturarena, der Musik- und Kunstschule sowie der Volkshochschule.
- (2) Kinder und Jugendliche erhalten bei Vorlage des JENABONUS und der Zahlung eines Verwaltungs-kostenanteils von 15,00 € pro Schuljahr ein Mobilitätsticket zur kostenfreien Nutzung des Jenaer Nahverkehrs. Die Beantragung erfolgt schuljahresbezogen in der zuständigen Schule oder in der städtischen Schulverwaltung. Alle übrigen JENABONUS-Inhabende können bei Vorlage des JENABONUS im Servicecenter des Jenaer Nahverkehrs ermäßigte Monats- und Vier-Fahrten-Karten erwerben. Zudem wird JENABONUS-Inhabenden bei Abschluss eines Abo-Vertrages zum Erwerb eines Deutschlandtickets ein Zuschuss gewährt.
- (3) Alle mit dem JENABONUS verbundenen Leistungen

können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden.

§ 5 Antragstellung

(1) Der JENABONUS wird auf Antrag kostenlos ausgestellt. Der Antrag kann beim Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena gestellt werden.

(2) Bei der Antragstellung ist für jedes aufgeführte Familienmitglied eines der folgenden Dokumente als Kopie beizubringen: Leistungsbescheid von Leistungen nach dem SGB XII,

- Leistungsbescheid von Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungsbescheid von Leistungen nach dem SGB XIV,
- Leistungsbescheid auf Wohngeld der Antragsstellerin oder des Antragstellers in Verbindung mit dem Leistungsbescheid für Leistungen nach dem SGB II der Person, mit der der Antragstellende in einer Haushaltsgemeinschaft lebt,
- Bescheid über den Bezug eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungsbescheid nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungsbescheid nach dem BAföG,
- Leistungsbescheid nach dem SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe).

§ 6 Ausgabe der Nachweiskarte

Der JENABONUS wird zu den Öffnungszeiten im Fachdienst Bürgerdienste ausgegeben. Er enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer. Der JENABONUS ist bei Personen über 16 Jahre nur in Verbindung mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass gültig.

Jedes Familienmitglied erhält einen persönlichen JENABONUS. Ausgestellt werden Berechtigungen für Personen ab 6 Jahren.

§ 7 Gültigkeit

Die Laufzeit des JENABONUS beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist er im Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena zurückzugeben.

§ 8 Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des JENABONUS führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Stadt Jena zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung der Veröffentlichung vom 24.08.2023 (Amtsblatt S. 246 ff.) außer Kraft.

Jena, den 01.10.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Anwendung § 26 ThürEBV für den Jahresabschluss 2025 des Optimierten Regiebetriebs Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation (KITT)

- beschl. am 02.09.2026, Beschl.-Nr. 26/1028-BV

001 Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Optimierten Regiebetriebs Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation (KITT) durch den Wirtschaftsprüfer findet ergänzend zur aktuellen Satzung des KITT auch § 26 ThürEBV Anwendung, um eine Kontinuität der Prüfungsberichte sicherzustellen.

Begründung:

Gemäß § 3 der Satzung des Regiebetriebs KITT gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebs die §§ 6 bis 25 ThürEBV. Dadurch wird in der Satzung nicht explizit auf die Regelung des § 26 ThürEBV verwiesen, in welchem sich ein statischer Verweis auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuches der zum 01.01.2015 geltenden Fassung befindet. In den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe wird eine allgemeinere Formulierung ohne die konkrete Nennung von einzelnen Paragraphen verwendet („Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“). Die in den vergangenen Jahren erstellten Prüfberichte des KITT wurden aufgrund anderer Interpretationen der Satzungs- und Gesetzesverweise analog der Eigenbetriebe stets nach altem Recht erstellt.

Der in diesem Jahr erstmalig prüfende Wirtschaftsprüfer vertritt den bisherigen Auslegungsspielraum nicht und sieht daher die Notwendigkeit, einen Prüfungsbericht nach neuem Recht aufzustellen. Die wesentlichen Unterschiede sind die Darstellung der Umsatzerlöse, der Aufbau und Inhalt des Lageberichtes und eine neue Strukturierung von Angaben im Anhang des Prüfungsberichtes.

Somit ist für die Erhaltung einer Kontinuität, Prüfberichte nach altem Recht zu erstellen, notwendig § 26 ThürEBV für den Jahresabschluss 2025 anzuwenden.

Aktuell befinden sich alle Betriebssatzungen in der Überprüfung zu Änderungsbedarfen. Mit Vorlage dieser Beschlussvorlagen wird auch die allgemeine Verweisregelung der Eigenbetriebe übernommen und somit für die folgenden Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2026 gelöst.

Feststellung des Jahresabschlusses der JenA4 GmbH für das Jahr 2025/Wahl des Abschlussprüfers 2026

- beschl. am 02.09.2026, Beschl.-Nr. 26/0970-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Jena GmbH wird

ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der JenA4 GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Gesellschafterin nimmt den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2025 zur Kenntnis.
2. Die Gesellschafterin stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der PWC PricewaterhouseCoopers GmbH geprüften und mit dem uneingeschränkten Testat versehenen Abschluss der Gesellschaft zum 31.12.2025 fest.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 44.993,58 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Die Gesellschafterin der JenA4 GmbH erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2025.
5. Die Gesellschafterversammlung wählt die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026.

002 Der Oberbürgermeister wird ferner ermächtigt, die unter Punkt 001 aufgeführten Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der JenA4 GmbH als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Jena zu fassen.

Begründung:

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresergebnis von - 44.993,58 € (Vorjahr: -6.112,96 €; Plan: -179 T€) ab. Die positive Veränderung zum Plan resultiert im Wesentlichen aus einem besseren Zinsergebnis.

Durch die zeitliche Verschiebung des Grundstücksankaufs in Lobeda-Süd für LS 2 nördlicher Teil und dem Ankauf im Jenaer Umland sowie von Erschließungsaufwendungen sind höhereliquide Mittel vorhanden. Dadurch sind die Zinserträge aus dem Cash-Pool höher (+18 T€). Die geplante Kapitalaufnahme über den Kapitalpool war nicht notwendig. Der Zinsaufwand war im Vergleich zum Planansatz entsprechend geringer (-113 T€).

Insgesamt hat sich die Bilanzsumme gegenüber dem Geschäftsjahr 2024 um 555 T€ auf 2.643 T€ erhöht.

Die PWC PricewaterhouseCoopers GmbH hat der JenA4 GmbH den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat ebenfalls keine Einwände ergeben.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Jena GmbH hat in seiner Sitzung vom 30.06.2026 der Gesellschafterin Stadt Jena empfohlen, die PWC PricewaterhouseCoopers GmbH als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2026 zu wählen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Jeder Einwohner hat gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Weitergabe seiner Daten entsprechend zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde, der Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena, von diesen Familienangehörigen durch das Gesetz bestimmte Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermitteln. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz möglich.

Die Meldebehörde, der Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena, darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über durch das Gesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde, der Fachdienst Bürgerdienste der Stadt Jena, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bürgerdienste, Team Bürgerservice der Stadt Jena, Engelplatz 1, 07743 Jena Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

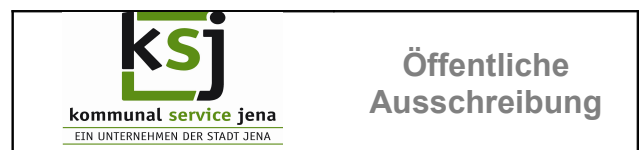
Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürgerdienste einen Onlinedienst bereit, der für Personen ab 16 Jahren nutzbar ist. Für Personen unter 16 Jahren ist der vorhandene Vordruck zu verwenden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.



Stadt Jena
Fachdienst Bürgerdienste

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Der Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung unter der Vergabenummer: **P24-0209-BL** auf der Vergabeplattform www.dtv.de unter folgendem Link: <https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GDYRGR83QM/documents> sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Berthold-Delbrück-Straße und Buswendeanlage (BWA) Schlegelsberg

Angebotsfrist:

10.11.2026, 10:00 Uhr